

*Broklová, Eva: První československá ústava. Diskuse v ústavním výboru v lednu a únoru 1920 [Die erste tschechoslowakische Verfassung. Die Diskussionen im Verfassungsausschuß im Januar und Februar 1920].*

Ústav pro soudobé dějiny AV ČR, Praha 1992, 221 S.

Die Edition enthält Auszüge aus den Protokollen des Verfassungsausschusses der Provisorischen, am 1. Juli 1919 von der Regierung zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung erklärten, noch nicht aus Wahlen hervorgegangenen ersten gesetzgebenden Körperschaft. Der hier zwischen dem 8. Januar und 25. Februar 1920 geführten Debatte lag ein von Professor Jiří Hoetzel ausgearbeiteter, von einem sechsköpfigen Subkomitee überarbeiteter Entwurf der Verfassungsurkunde zugrunde. Das Plenum der Nationalversammlung hat sodann am 27. Februar seine Beratungen begonnen, die zwei Tage später, am 29. Februar 1920, mit der Annahme der Verfassungsurkunde sowie einiger mit ihr zusammenhängender Gesetze ihren Abschluß fanden.

Die ausgewählten Stellen betreffen hauptsächlich die Stellung des Staatspräsidenten, das Referendum, das Verhältnis von Staat und Kirche, die Rolle des Senats sowie den Schutz der nationalen Minderheiten, die ja zu den Beratungen und zur Beschlussfassung nicht beigezogen wurden, und das Sprachen-Verfassungsgesetz.

Hier stoßen wir u. a. auf Karel Kramářs grundsätzliche Ausführungen über die Dauer der Wahlperioden: „Jede Wahl kostet uns zwei Jahre parlamentarischer Ruhe. Wieviel bleibt Ihnen für die Arbeit? Ich rede gar nicht von der Erregung unter der Bevölkerung, wenn Wahlen stattfinden, das ist wie ein großes Erdbeben [...]. Im Interesse der Ritterlichkeit, des Anstands und eines soliden öffentlichen Lebens müssen wir wünschen, daß möglichst wenig Wahlen stattfinden.“

Über Antrag des Abgeordneten Jan Malypetr wurde die für die Wahl des Staatspräsidenten erforderliche qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln auf drei Fünftel aller Abgeordneten herabgesetzt, weil, wie Malypetr ausführte, anzunehmen sei, daß im

gewählten Parlament Tschechen und Slowaken nicht über zwei Drittel der Mandate verfügen werden und es vermieden werden sollte, mit den Minderheiten zu verhandeln.

In der Diskussion um das Sprachen-Verfassungsgesetz stand der Berichterstatter, der Abgeordnete František Hnídek, auf dem Standpunkt, die Tschechoslowakei sei ein Nationalstaat, dies sei im Friedensvertrag erklärt worden. Demgegenüber stellte der Abgeordnete Václav Bouček fest, daß zwar die Möglichkeit bestanden hätte, einen einsprachigen tschechischen Staat zu schaffen, „aber dann hätten wir uns nicht um das Gebiet bemühen dürfen, das fast ausschließlich von Deutschen bewohnt ist“. Minister Antonín Švehla, der in die Debatte eingriff, bezeichnete die Zulassung der deutschen Sprache vor Behörden und Gerichten als logische Folge dessen, daß eine Minderheit vorhanden sei: „Dazu sind wir meiner Meinung nach verpflichtet.“

Außenminister Edvard Beneš griff in die Diskussion um die Ausdrücke „Staatsprache“ und „offizielle Sprache“ ein. Er befürchtete, daß „die Deutschen auf das alte Arsenal zurückgreifen, auf das wir uns in Österreich berufen haben und das sich so gut bewährt hat, und jetzt alles das gegen uns vorbringen. Sie würden nicht darauf vergessen auszuführen: Schaut, sie waren die ersten, die am heftigsten dieses alte Österreich zerschlagen haben, aber sie verwenden die gleiche Terminologie wie wir“.

Es war der Wunsch Masaryks, das Hauptstück über den Schutz nationaler Minderheiten und damit die ganze Verfassungsurkunde mit der feierlichen Erklärung abzuschließen, daß jede Art gewaltsamer Entnationalisierung verboten und eine Verletzung dieses Grundsatzes vom Gesetzgeber als strafbare Handlung erklärt werden könne. Professor František Weyr, der stellvertretende Vorsitzende des Verfassungsausschusses, der dieser Formulierung zustimmte, hat später in seinem Lehrbuch des tschechoslowakischen Verfassungsrechts diesen Artikel für überflüssig erklärt, und Professor Jiří Hoetzel sagte, man müsse ja die angekündigten Strafgesetze nicht erlassen, aber es handle sich darum, daß man das dem Ausland gegenüber sagen wolle.

Die Herausgeberin hat das Aufsuchen einzelner Fragen durch Marginalien erleichtert, sie hat den ausgewählten Texten den Wortlaut der drei am 29. Februar 1920 beschlossenen Gesetze – der Verfassungsurkunde, des Sprachengesetzes und des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senats – beigelegt und eine Einführung über das tschechoslowakische Verfassungsrecht sowie editorische Bemerkungen vorangestellt. Die Erläuterungen zum Text hätte man sich manchmal ausführlicher gewünscht. So hätte man gern etwas über den Inhalt des Briefes erfahren, den Kardinal Skrbenský an Präsident Masaryk richtete und der von diesem beantwortet wurde, obwohl der Innenminister die Ansicht vertrat, der Präsident solle dem Kardinal lediglich mitteilen, daß er sein Schreiben an die Regierung weitergeleitet habe. Der Vorfall hat die Formulierung der §§ 66 und 68 der Verfassungsurkunde offenbar maßgebend beeinflußt.

Die Proben, die der Auswahlband enthält, lassen es wünschenswert erscheinen, die Protokolle vollinhaltlich zu publizieren.